

GEMEINDE OBERSCHÜTZEN

.....
7432 Oberschützen, Hauptplatz 1
Tel. 03353/7524, Fax DW 30
E-Mail: post@oberschuetzen.bgld.gv.at



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 21.12.2023 über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren**.

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

- Grabstellengebühr
- Grabstellenerneuerungsgebühr
- Beisetzungsgebühr
- Enterdigungsgebühr
- Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahnhalle).

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

Erdgräber für einfachen Belag	80,00 Euro
Erdgräber für mehrfachen Belag	160,00 Euro
gemauerte Grabstellen (Grüfte)	370,00 Euro
Aschengrabstellen - Urnenhain	1.000,00 Euro



§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren zehn Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an einer Aschengrabstelle (Urnenhain) für die Dauer von weiteren zehn Jahren beträgt die Gebühr € 80,-- pro Urne.

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt für die

- Friedhöfe in den Ortsverwaltungsteilen Oberschützen, Unterschützen und Willersdorf
- | | |
|--|-------------|
| 1. bei einer Beisetzung in Erdgräber | Euro 390,-- |
| 2. bei einer Beisetzung in Tiefengräber | Euro 480,-- |
| 3. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte) | Euro 350,-- |
| 4. bei einer Beisetzung einer Urne | Euro 120,-- |
| 5. bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren | Euro 300,-- |

In der Zeit von 01.11. bis 31.03. wird ein Winterzuschlag von Euro 60,-- pauschal verrechnet.

Weiters können entsprechend den Gegebenheiten Zuschläge für Stemm-, Pump-, Sonn- und Feiertagsarbeiten in der Höhe von Euro 100,-- verrechnet werden.

- Friedhöfe in den Ortsverwaltungsteilen Aschau und Schmiedrait
- | | |
|--|-------------|
| 1. bei einer Beisetzung in Erdgräber | Euro 400,-- |
| 2. bei einer Beisetzung in Tiefengräber | Euro 440,-- |
| 3. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte) | Euro 330,-- |
| 4. bei einer Beisetzung einer Urne | Euro 100,-- |
| 5. bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren | Euro 120,-- |

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt Euro 660,--. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.



1. Für die Benützung der Leichenhallen (Aufbahnhalle) zur Aufbahrung der Leiche in der Gemeinde Oberschützen werden folgende Gebühren festgesetzt:

Für die Benützung der Leichenhallen in den Ortsverwaltungsteilen Oberschützen und Unterschützen sind pro Tag 100,00 Euro zu entrichten.

Für die Benützung der Leichenhallen in den Ortsverwaltungsteilen Aschau, Schmiedrait und Willersdorf sind pro Tag 50,00 Euro zu entrichten.

Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

2. Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
 - bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
 - bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
 - bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
2. Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.



3. Zur Entrichtung der Grabstellen-(Erneuerungs-)gebühr ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch die Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 Burgenländisches. Leichen- und Bestattungswesengesetz für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

1. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesen-gesetz), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.
2. In den Fällen des § 37 Burgenländisches. Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 08.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.12.2020 des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen betreffend die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Hans Unger

Angeschlagen am: 22.12.2023

Abgenommen am: 08.01.2023